



Antwort zur Anfrage Nr. 1830/2013 der Stadtratsfraktion BÜRGERBEWEGUNG PRO MAINZ
betreffend **Baumfällungen im Grüngürtel am ehem. Jugendwerk (PRO MAINZ)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Zu 1.

Die Genehmigung zur Fällung von nach der „Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Mainz“ geschützten Bäumen wurde aus Verkehrssicherungsgründen vom Grünamt und dem Umweltamt erteilt.

Zu 2.

Die Entfernung von Eschen- bzw. Ahornaufwuchs in den Randbereichen des Grundstücks und somit die Schaffung eines Krautsaumes ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zu beanstanden. Da das Gebiet in Kürze eingezäunt werden soll, musste auch Aufwuchs im Bereich der Grundstücksgrenzen entfernt werden. Eschen- bzw. Ahornaufwuchs in der Nachbarschaft der Gärten „Am Jugendwerk“ wurden laut Aussage des Gemeinnützigen Siedlungswerkes zur Vermeidung von Nachbarrechtsstreitigkeiten entfernt.

Zu 3.

Die Arbeiten wurden von einer Fachfirma in Absprache mit dem Grünamt und dem Umweltamt fachgerecht durchgeführt. Der Abschluss der Arbeiten sowie die Pflanzung von Ersatzbäumen werden vom Umweltamt abgenommen.

Zu 4.

Nach Durchführung der Ersatzpflanzungen sind keine zu ahndenden nachhaltigen Schäden an Flora und Fauna im Bereich des Wäldchens entstanden.

Zu 5.

Die gemäß der „Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Mainz“ geschützten Bäume, die aus Verkehrssicherungsgründen gefällt werden mussten, sind im Gebiet als zu ersetzend beauftragt.

Zu 6.

Unberechtigte genehmigungspflichtige Fällungen wurden nach Kenntnisstand des Umweltamtes nicht durchgeführt; ein Einschreiten ist insofern nicht erforderlich.

Zu 7.

Vom Umweltamt und dem Grünamt wurden keine Fällgenehmigungen aufgrund von durch die Anwohner geltend gemachter unzumutbarer Verschattung erteilt. Eventuell zukünftige Fällanträge mit der Begründung der unzumutbaren Verschattung

tung von Bewohnern der an das Wäldchen angrenzenden Grundstücke sind aufgrund des ausreichend großen Abstands zwischen Wäldchen und Wohngebäuden aus Sicht der o. g. Ämter nicht genehmigungsfähig.

Zu 8.

Sofern durch die Arbeiten im Wäldchen Schäden an privatem Eigentum entstanden sein sollten, wäre die Entschädigungsfrage privatrechtlich mit der ausführenden Firma bzw. mit dem Gemeinnützigen Siedlungswerk zu klären.

Mainz, 28.11.2013

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete